

# Bundesgesetzblatt <sup>1909</sup>

Teil I

G 5702

2008

Ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 2008

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 2008	<b>Gesetz zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur Regelung von Gesundheitsfachberufen</b> ..... FNA: 2124-20, 2124-14, 2124-13, 2124-8 GESTA: M005	1910
30. 9. 2008	Verordnung zur Änderung lebensmittelrechtlicher Vorschriften ..... FNA: 2125-40-27, 2125-40-90, 2125-40-71, 2125-40-72, 2125-40-87, 2125-40-71-2-3	1911
1.10. 2008	Verordnung zur Einführung einer Schiffsausrüstungsverordnung und zur Änderung sonstiger seeverkehrsrechtlicher Vorschriften ..... FNA: neu: 9510-1-29; 9512-19-1	1913
6.10. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Rohrfernleitungsverordnung ..... FNA: 7102-49	1918
18. 9. 2008	Erlass über die Genehmigung einer Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr ..... FNA: neu: 1134-12-3	1920

#### Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26 .....	1921
Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger .....	1921
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1922
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1922

**Gesetz**  
**zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes**  
**und anderer Gesetze zur Regelung von Gesundheitsfachberufen**

**Vom 30. September 2008**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des  
Masseur- und Physiotherapeutengesetzes**

Das Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Vollendung des 16. Lebensjahres und“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Vollendung des 17. Lebensjahres und“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Änderung des  
Hebammengesetzes**

In § 7 Satz 1 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2945) geändert worden ist, werden die Wörter „die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und“ gestrichen.

**Artikel 3**

**Änderung des  
Gesetzes über den Beruf des Logopäden**

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „sowie die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 3a**

**Änderung des  
Gesetzes über den Beruf des  
pharmazeutisch-technischen Assistenten**

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.\*)

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates  
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es  
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 30. September 2008

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin für Gesundheit  
Ulla Schmidt

---

\*) Hinweis der Schriftleitung: Das Gesetz tritt gemäß Artikel 82 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

**Verordnung  
zur Änderung lebensmittelrechtlicher Vorschriften\*)**

**Vom 30. September 2008**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945), im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, und
- des § 13 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945):

**Artikel 1  
Änderung  
der Aromenverordnung**

Der Anlage 6 der Aromenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2006 (BGBl. I S. 1127), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Januar 2008 (BGBl. I S. 132) geändert worden ist, wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Erzeugnisse nach Anlage 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 9 der Kakaoverordnung: nur Ethylvanillin“.

**Artikel 2  
Änderung  
der Kakaoverordnung**

§ 2 Abs. 3 der Kakaoverordnung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2738), die durch Artikel 9 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verwendung von Aromen bei der Herstellung von Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 9 bestimmt sich nach den Vorschriften der Aromenverordnung. Die Aromen dürfen den Geschmack von Schokolade oder Milchfett nicht nachahmen.“

**Artikel 3  
Änderung  
der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung**

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Januar 2008 (BGBl. I S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Angabe „E 967“ durch die Angabe „E 968“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angabe nach Absatz 1 Nr. 5 kann ferner entfallen, sofern Schwefeldioxid oder Sulfite nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung angegeben werden.“

2. § 9a Abs. 5 wird aufgehoben.

\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

**Artikel 4**  
**Änderung**  
**der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung**

Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Januar 2008 (BGBl. I S. 132), wird wie folgt geändert:

1. Der Anlage 2 Liste C wird folgende Position angefügt:

„Kopal	Fossile, semi-fossile und rezente Harze natürlichen Ursprungs bezogen auf die alkohol-löslichen Anteile (CAS-Nr. 9000-14-0)		Liste A“.
--------	---	--	-----------

2. In Anlage 4 wird nach der Position E 901 die folgende Position eingefügt:

„E 904 –	Schellack Kopal	Farbstoffe zur Verzierung der Schalen von Eiern	qs*)“.
-------------	--------------------	---	--------

**Artikel 5**  
**Änderung**  
**der Konfitürenverordnung**

In der Anlage 1 Abschnitt II Nr. 1 der Konfitürenverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2151), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444) geändert worden ist, werden die Wörter „mindestens 60 Prozent“ durch die Wörter „mehr als 55 Prozent“ ersetzt.

**Artikel 6**  
**Aufhebung der Dritten**  
**Verordnung zur vorübergehenden**  
**Beschränkung der Zulassung von Zusatzstoffen**

Die Dritte Verordnung zur vorübergehenden Beschränkung der Zulassung von Zusatzstoffen vom 27. April 2004 (BAnz. S. 9445), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2580), wird aufgehoben.

**Artikel 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————  
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. September 2008

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Horst Seehofer

**Verordnung  
zur Einführung einer Schiffsausrüstungsverordnung  
und zur Änderung sonstiger seeverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom 1. Oktober 2008

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet

- auf Grund des § 7a Abs. 3 und 4, Abs. 4 auch in Verbindung mit Abs. 5, des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2, jeweils in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, und Abs. 4, jeweils in Verbindung mit § 9c, des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), von denen § 7a Abs. 3 und 4 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) eingefügt, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 9c zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) geändert und § 9 Abs. 4 durch Artikel 319 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, sowie
- des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, 340) geändert worden ist:

Artikel 1

Schiffsausrüstungsverordnung  
(SchAusrV\*)

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Benannte Stelle
- § 4 Aufsicht über benannte Stellen und Audit
- § 5 Konformitätsbewertungsverfahren und Kennzeichnung

Abschnitt 2

Marktüberwachung

- § 6 Anforderungen an Ausrüstung, Befugnisse
- § 7 Maßnahmen

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

- § 8 Zuständigkeiten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten

\*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG 1997 Nr. L 46 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/67/EG der Kommission vom 30. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 171 S. 16), in der jeweils geltenden Fassung.

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für Ausrüstung im Sinne des § 2 Nr. 2.
- (2) Besondere Bestimmungen, die Anforderungen an Ausrüstung aufstellen, insbesondere die Schiffssicherheitsverordnung, bleiben unberührt.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Schiffe der Bundeswehr und ausländische Kriegsschiffe.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten

- 1. ausgestattet oder Ausstattung:
  - die Tatsache, dass Ausrüstung an Bord eines Schiffes fest angebracht oder untergebracht ist;
- 2. Ausrüstung:
  - die in den Anhängen A.1 und A.2 der Richtlinie 96/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG 1997 Nr. L 46 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/67/EG der Kommission vom 30. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 171 S. 16), in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Ausrüstungsteile, mit denen ein Schiff nach den internationalen Vorschriften auszustatten ist, mit denen ein Schiff aufgrund nationaler Regelungen oder auf freiwilliger Basis ausgestattet werden kann und für die nach den nationalen oder internationalen Vorschriften die Zulassung durch die Verwaltung des Flaggenstaats erforderlich ist;
- 3. Baumusterzulassung:
  - die Verfahren zur Bewertung von hergestellter Ausrüstung nach Prüfnormen und die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung;
- 4. bestimmungsgemäße Verwendung:
  - a) die Verwendung, für die Ausrüstung nach den Angaben desjenigen, der sie in den Verkehr bringt, geeignet ist oder
  - b) die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und Ausführung der Ausrüstung ergibt;
- 5. Bevollmächtigter:
  - jede im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene natürliche oder juristische Person, die Ausrüstung aus einem Drittland in den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder dies veranlasst;

6. Funkausrüstung:  
die Ausrüstung im Sinne des Kapitels IV der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen, BGBl. 1979 II S. 141, 1980 II S. 525, 1983 II S. 784, 1994 II S. 2458) in der jeweils geltenden Fassung sowie UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen) für Rettungsboote im Sinne der Regel III-6.2.1 der Anlage des vorstehend bezeichneten Übereinkommens;
7. Hersteller:  
jede natürliche oder juristische Person, die
- Ausrüstung herstellt oder
  - Ausrüstung wesentlich instand setzt oder wesentlich verändert und erneut in den Verkehr bringt oder
  - geschäftsmäßig ihren Namen, Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an der Ausrüstung anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt;
8. internationale Vorschriften:  
die internationalen Übereinkommen, Entschließungen und Rundschreiben der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) und alle Prüfnormen, soweit sie nach Maßgabe der Richtlinie 96/98/EG anzuwenden sind;
9. internationale Übereinkommen:
- das Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966 mit Anlage und Protokoll von 1988 (LL 66, BGBl. 1969 II S. 249, 1977 II S. 164, 1994 II S. 2457 sowie Anlageband zum BGBl. 1994 II Nr. 44 vom 27. September 1994 S. 2),
  - das Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (COLREG, Kollisionsverhütungsregeln vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 816), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2370),
  - das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) und Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL) mit Anlagen I, II, III und V sowie Anlage zum Protokoll von 1978 (BGBl. 1982 II S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Januar 2008 (BGBl. 2008 II S. 35),
  - das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen, BGBl. 1979 II S. 141, 1980 II S. 525, 1983 II S. 784, 1994 II S. 2458),
- sowie die diesbezüglichen Protokolle und Änderungen und damit zusammenhängende rechtlich bindende Kodizes, in der jeweils geltenden Fassung;
10. Inverkehrbringen:  
jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Ausrüstung an einen Anderen, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wiederaufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist;
11. Kennzeichnung:  
das in Anhang D der Richtlinie 96/98/EG dargestellte Steuerrad-Symbol, das nach Artikel 11 der Richtlinie 96/98/EG angebracht wird;
12. Konformitätsbewertungsverfahren:  
das in der Richtlinie 96/98/EG vorgesehene Verfahren zur Bewertung der Produktsicherheit;
13. Konformitätserklärung:  
schriftliche Erklärung über die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Maßgabe einer der Module C bis H des Anhangs B der Richtlinie 96/98/EG;
14. Prüfnormen:  
die nach den internationalen Vorschriften der IMO zur Festlegung der Prüfmethode und Prüfergebnisse erstellten Normen
- der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO),
  - der Internationalen Organisation für Normung (ISO),
  - der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC),
  - des Europäischen Komitees für Normung (CEN),
  - des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC) und
  - des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI),
- jedoch nur in der in Anhang A der Richtlinie 96/98/EG genannten Form;
15. Schiff:  
ein unter die internationalen Übereinkommen oder nationalen Regelungen fallendes Schiff, ein sonstiges Wasserfahrzeug oder eine schwimmende Anlage unter Bundesflagge einschließlich eines Schwimmkörpers;
16. Sicherheitszeugnis:  
ein Schiffszeugnis oder eine Schiffsbescheinigung nach Anlage 2 zu § 9 der Schiffssicherheitsverordnung;
17. zuständige Behörde:  
die in § 8 genannte Behörde.
- Im Falle des Satzes 1 Nr. 10 steht die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum dem Inverkehrbringen neuer Ausrüstung gleich.

## § 3

**Benannte Stelle**

(1) Benannte Stelle zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens ist

- für Navigations- und Funkausrüstung das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
- für Rettungsmittel, Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung und zum Brandschutz die für die staatlichen Schiffssicherheitsaufgaben in der Seeschifffahrt zuständige Berufsgenossenschaft und
- jede nach Absatz 3 anerkannte juristische Person.

(2) Die benannte Stelle muss

1. unabhängig sein und darf weder von Herstellern noch von Lieferanten kontrolliert werden;
2. in Deutschland ansässig sein;
3. den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachweisen;
4. aufgrund ihrer Qualifikation, technischen Erfahrung und ihrer Mitarbeiter in der Lage sein, Baumusterzulassungen zu erteilen, die den nationalen und internationalen Anforderungen entsprechen und ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten;
5. hohe fachliche Kenntnis sowie praktische Erfahrung im Bereich der Schifffahrt und der Ausrüstungstechnik besitzen;
6. Prüfungen im Rahmen der Konformitätsbewertung grundsätzlich durch eigene Einrichtungen oder durch akkreditierte Labore durchführen lassen.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erkennt eine juristische Person als benannte Stelle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 an, soweit diese die Anforderungen

1. der DIN EN 45011:1998/03<sup>1)</sup>,
2. der Entschlüssen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, insbesondere A.739(18) vom 4. November 1993 (VkB. 2008 S. 508) und A.789(19) vom 23. November 1995 (VkB. 2008 S. 508, 511),
3. sowie der Richtlinie 96/98/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und zusätzlich die Anforderungen nach Absatz 2 nachweist; der Nachweis kann durch ein Audit des Antragstellers nach § 4 Abs. 1 erfolgen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann, wenn die benannte Stelle die Anforderungen des Absatzes 2 anfänglich nicht vollständig oder bei einem Audit nach § 4 Abs. 1 nachträglich nicht mehr vollständig nachweist, die Anerkennung beschränken oder mit Auflagen versehen; die Anerkennung kann unter diesen Voraussetzungen ausgesetzt sowie ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Die Anerkennung und ihre Rücknahme sind im Verkehrsblatt bekannt zu geben.

(4) Die benannte Stelle kann sich bei der Durchführung der Konformitätsbewertung anerkannter Organisationen oder sonstiger Stellen bedienen, die in einer in der European Co-operation for Accreditation (EA) vertretenen Stelle akkreditiert sind, insbesondere der Bundesnetzagentur oder einer von ihr benannten Einheit.

(5) Die benannte Stelle darf Konformitätsbewertungsverfahren für alle in und außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmen durchführen.

(6) Die benannte Stelle hat die Konformitätsbewertung zu verweigern oder zurückzunehmen, wenn ihr für Untersuchungszwecke, auch bei unangemeldeten Besuchen, der Zugang zu Entwicklungs-, Abnahme-, Test- oder Lagereinrichtungen des Herstellers oder der Einblick in die erforderlichen Unterlagen verwehrt wird. Die benannte Stelle unterrichtet die zuständige Behörde über die Zurücknahme der Bewertung.

<sup>1)</sup> Die DIN-Norm, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(7) Für die Konformitätsbewertung erhebliche Unterlagen bewahrt die benannte Stelle nach Ablauf des für die Ausrüstung zuletzt durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahrens mindestens zehn Jahre auf. Stellt die benannte Stelle ihre Tätigkeit ein, unterrichtet sie die zuständige Behörde und übergibt dieser die zulassungserheblichen Unterlagen der Konformitätsbewertungsverfahren der letzten zehn Jahre.

(8) Die benannte Stelle wirkt an der europäischen Gruppe benannter Stellen zur Umsetzung der Richtlinie 96/98/EG regelmäßig mit.

#### § 4

##### **Aufsicht über benannte Stellen und Audit**

(1) Die zuständige Behörde überwacht die benannten Stellen; dabei prüft die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte unabhängige externe Einrichtung mindestens alle zwei Jahre die Erfüllung der Anforderungen des § 3 Abs. 2 (Audit). Die benannte Stelle wirkt hieran mit. Die zuständige Behörde kann erforderliche Anordnungen treffen, diese mit Auflagen verbinden sowie diese überwachen, um die Erfüllung der Anforderungen des § 3 Abs. 3 Satz 1 sicherzustellen.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, wenn ihr für Zwecke des Absatzes 1 der Zugang zu Einrichtungen der benannten Stellen oder der Einblick in die erforderlichen Unterlagen verwehrt wird oder die Kriterien des § 3 Abs. 3 Satz 1 nicht erfüllt sind.

#### § 5

##### **Konformitätsbewertungsverfahren und Kennzeichnung**

(1) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter haben vor dem Inverkehrbringen einer Ausrüstung deren Konformität durch ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 96/98/EG nachzuweisen.

(2) Die Aufzeichnungen über die Konformitätsbewertungsverfahren und der diesbezügliche Schriftverkehr sind in Deutsch abzufassen, soweit diese Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die benannte Stelle, die die Konformitätsbewertung durchführt, kann zusätzlich auch die Verwendung einer anderen Sprache gestatten.

(3) Die nach Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens zugelassene Ausrüstung muss mit der Kennzeichnung versehen sein.

## **Abschnitt 2**

### **Marktüberwachung**

#### § 6

##### **Anforderungen an Ausrüstung, Befugnisse**

(1) Die Voraussetzung nach § 7a Abs. 1 des Seeaufgabengesetzes für das Inverkehrbringen, den Einbau, die Instandhaltung und die Verwendung von Ausrüstung ist gegeben, wenn diese

1. Anhang A der Richtlinie 96/98/EG entspricht,

2. ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat,
3. mit einer Kennzeichnung versehen und
4. von einer Konformitätserklärung begleitet ist.

(2) Die zuständige Behörde prüft stichprobenweise die in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Ausrüstung auf Einhaltung des Absatzes 1. Sie kann sich dabei der Unterstützung durch anerkannte Sachverständige bedienen.

(3) Die zuständige Behörde wirkt an der europäischen Gruppe benannter Stellen zur Umsetzung der Richtlinie 96/98/EG regelmäßig mit.

## § 7

### Maßnahmen

(1) Stellt die zuständige Behörde fest, dass Ausrüstung, die sachgemäß eingebaut, instand gehalten und ihrem Zweck entsprechend verwendet wird, trotz der Kennzeichnung eine Gefährdung für die Gesundheit oder Sicherheit der Besatzung, der Fahrgäste oder gegebenenfalls anderer Personen darstellen kann oder nach sachgemäßem Einbau darstellen würde oder die Meeresumwelt beeinträchtigen kann, so trifft sie alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3, um diese Ausrüstung stillzulegen, auszubauen oder in sonstiger Form nicht mehr zu verwenden oder ihr Inverkehrbringen oder die Ausstattung eines Schiffes mit dieser Ausrüstung zu verbieten oder einzuschränken. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Fällen des Artikels 13 Abs. 1 der Richtlinie 96/98/EG unverzüglich von dieser Maßnahme und gibt insbesondere an, ob die Abweichung von den Anforderungen zurückzuführen ist auf die Nichteinhaltung des Artikels 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/98/EG oder eine mangelhafte Anwendung der in Artikel 5 Abs. 1 und 2 genannten Prüfnormen oder Mängel in den Prüfnormen selbst. Die zuständige Behörde setzt die von der Kommission nach Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 96/98/EG getroffene Entscheidung in geeigneter Weise um und gibt diese bekannt.

(2) Stellt die zuständige Behörde fest, dass Ausrüstung, für die eine Kennzeichnung vorgeschrieben ist, nicht mit einer Kennzeichnung versehen ist oder eine Kennzeichnung vorhanden ist, durch die Dritte durch Bedeutung oder Schriftbild der Kennzeichnung über Eigenschaften oder Zweck der Ausrüstung irreführt werden könnten, so trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3, um das Inverkehrbringen oder die Weitergabe der betreffenden Ausrüstung einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder ihren freien Warenverkehr einzuschränken.

(3) Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Anordnung

1. der Information oder zutreffenden Kennzeichnung;
2. von Auflagen oder Einschränkungen für den Betrieb der Ausrüstung;
3. der Änderung der Ausrüstung;
4. der Nachrüstung bereits eingebauter Ausrüstung;
5. des Verbots des Inverkehrbringens der Ausrüstung.

Diese Maßnahmen können sich gegen jeden, der Ausrüstung in Verkehr bringt, weitergibt, einbaut oder betreibt, richten.

(4) Die zuständige Behörde darf zur Abwehr der in Absatz 1 und 2 erfassten Gefahren eine Maßnahme öffentlich bekannt geben, soweit nicht ausnahmsweise die Belange der Betroffenen das Interesse der Öffentlichkeit überwiegen. Stellt sich die Gefahrenprognose für eine Maßnahme nach Absatz 3 im Nachhinein als unrichtig oder unrichtig wiedergegeben heraus, kann der betroffene Wirtschaftsbeteiligte beantragen, dass die zuständige Behörde diesen Umstand in gleicher Weise öffentlich bekannt gibt.

(5) Wenn der Mangel eines eingebauten Ausrüstungsgegenstandes nicht behoben wird, teilt die zuständige Behörde dies der für die Erteilung des betroffenen Schiffssicherheitszeugnisses zuständigen Verwaltung des Flaggenstaats mit.

## Abschnitt 3

### Schlussvorschriften

#### § 8

#### Zuständigkeiten

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung und führt diese aus, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

#### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 die Konformitätsbewertung nicht verweigert oder nicht zurückzieht,
2. entgegen § 5 Abs. 1 die Konformität einer Ausrüstung nicht oder nicht rechtzeitig nachweist,
3. entgegen § 5 Abs. 3 eine Ausrüstung nicht kennzeichnet oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen.

## Artikel 2

### Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Fahrgastschiffe, die Absatz 1 unterliegen, müssen ab dem 1. Juli 2010 entsprechend ihrem Baujahr den Sicherheitsstandard der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über



Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 144 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/75/EG der Kommission vom 29. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 190 S. 6), gemäß Abschnitt D Nummer 12 der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz erfüllen. Soweit nach diesen Vorschriften jeweils Übereinkommen nach Abschnitt A der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz Anwendung finden, sind diese zusätzlich einzuhalten.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „solcher Schiffe“ durch die Wörter „von Schiffen, die die Bundesflagge führen,“ ersetzt.

3. Anlage 1 Abschnitt A.1.1. wird wie folgt gefasst:

„1. Zuständige Stellen

Zuständige Stellen im Sinne der Artikel 10, 12 und 13 der Richtlinie sind die in § 3 der Schiffsausrüstungsverordnung bestimmten Stellen.“

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt A.1.2 wird aufgehoben.
- b) In Abschnitt C.2.2 werden nach den Wörtern „ausländischer Verwaltungen“ die Wörter „nach Nummer 2.1“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2008

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
W. Tiefensee

## Zweite Verordnung zur Änderung der Rohrfernleitungsverordnung

Vom 6. Oktober 2008

Auf Grund des § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

### Artikel 1 Änderung der Rohrfernleitungsverordnung

Die Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 387 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „durch Sachverständige“ durch die Wörter „von Rohrfernleitungsanlagen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „von Rohrfernleitungsanlagen“ eingefügt und das Wort „Sachverständige“ durch die Wörter „Prüfstellen nach § 6“ ersetzt sowie in Nummer 5 nach dem Wort „Schadensfällen“ die Angabe „nach § 7“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und im Einvernehmen mit dem Sachverständigen“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Prüfstellen

für Rohrfernleitungsanlagen

(1) Prüfstelle ist jede von der zuständigen Behörde als Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen anerkannte, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit benannte und von diesem im Bundesanzeiger bekannt gemachte zugelassene Überwachungsstelle und Sachverständigenorganisation.

(2) Bei der zuständigen Behörde kann ein Antrag auf Anerkennung als zugelassene Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen gestellt werden. Die Prüfstelle wird anerkannt, wenn festgestellt worden ist, dass die Erfüllung der Anforderungen von Absatz 3 gewährleistet ist.

(3) Voraussetzung für die Anerkennung ist die Erfüllung folgender Anforderungen:

1. die Unabhängigkeit der Prüfstelle und ihres mit der Leitung oder Durchführung der Prüfungen be-

auftragten Personals von den Stellen oder Personen, die an der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der Rohrfernleitungsanlagen beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung oder Bescheinigung abhängig sind;

2. die Verfügbarkeit der fachlich-technischen Voraussetzungen und Organisationsstrukturen, des erforderlichen Personals und der notwendigen Mittel und Ausrüstungen zur Prüfung von Rohrfernleitungsanlagen im Sinne von § 2;
3. der Nachweis ausreichender Fachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit des von der Prüfstelle beauftragten Personals sowie der Möglichkeit, das Personal fachlich weiterzubilden;
4. die Verpflichtung zur Sammlung und Auswertung der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sowie zur regelmäßigen Weitergabe dieser Erkenntnisse sowohl intern als auch an andere Prüfstellen;
5. das Vorhandensein einer angemessenen und wirksamen Qualitätssicherung mit regelmäßiger Auditierung;
6. der Nachweis, dass im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Prüfstelle bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung bewahrt werden.

(4) Bereits nach den Vorschriften des § 17 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes benannte zugelassene Überwachungsstellen können als Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen anerkannt werden, wenn sie bei der zuständigen Behörde nachweisen, dass sie die in Absatz 3 genannten fachlich-technischen Voraussetzungen für die Prüfung von Rohrfernleitungsanlagen erfüllen.

(5) Die Prüfstellen sind verpflichtet, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zweieinhalb Millionen Euro nachzuweisen.

(6) Für Prüfungen nach § 5 können die Betreiber bis zum 31. Dezember 2010 auch die Sachverständigen heranziehen, die nach Maßgabe des § 6 in der bis zum 10. Oktober 2008 geltenden Fassung heranzuziehen waren.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „beraten“ das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. das Anforderungsprofil an Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen und deren Sachverständige vorzuschlagen.“
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Regeln“ die Wörter „und das Anforderungsprofil nach Absatz 2 Nr. 3“ eingefügt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „gelten die vor dem 3. Oktober 2002 maßgebenden Vorschriften weiter“ durch die Wörter „bleiben die Beschaffungsanforderungen nach den vor dem 3. Oktober 2002 geltenden Vorschriften maßgebend“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anforderungen“ die Wörter „an die Beschaffenheit nach“ eingefügt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Betrieb dieser Rohrfernleitungsanlagen ist an die Anforderungen dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2010 anzupassen.“
- a) In Satz 1 werden die Wörter „gelten die vor dem 3. Oktober 2002 maßgebenden Vorschriften weiter“ durch die Wörter „bleiben die Beschaffen-
- Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 6. Oktober 2008

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Sigmar Gabriel

**Erlass  
über die Genehmigung einer Neufassung  
des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr**

**Vom 18. September 2008**

Der Bundesminister der Verteidigung hat am 13. August 2008 den Erlass vom 6. November 1980 über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr, zuletzt geändert am 29. Januar 1996, neu gefasst. Hierdurch wird eine weitere Stufe, das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit, eingeführt. Des Weiteren können das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber und das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold bei besonders herausragenden Leistungen in besonderer Ausführung verliehen werden.

Nach Artikel 4 des Sechsten Erlasses über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 29. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2053) genehmige ich diese Neufassung.

Das Bundesministerium des Innern veröffentlicht die Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr im Bundesanzeiger.

Berlin, den 18. September 2008

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Der Bundesminister der Verteidigung  
F. J. Jung

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II****Nr. 26, ausgegeben am 6. Oktober 2008**

Tag	Inhalt	Seite
5. 8.2008	Bekanntmachung des deutsch-britischen Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 8./30. September 1975 über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte . . . . .	974
15. 8.2008	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	976
15. 8.2008	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	978
20. 8.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte . . . . .	981
1. 9.2008	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über Zusammenarbeit im Energiesektor mit Schwerpunkt auf erneuerbarer Energie und Energieeffizienz . . . . .	1002
2. 9.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge . . . . .	1005
4. 9.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-27-07) . . . . .	1023
17. 9.2008	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentszusammenarbeitsvertrag und eines geänderten Gebührenverzeichnisses als Anhang zu der Ausführungsordnung . . . . .	1025
10. 9.2008	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-afghanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1036

**Hinweis auf Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger**

Gemäß § 73 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
30. 9.2008	Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Lebensmittel, die Milch oder Milcherzeugnisse mit Herkunft oder Ursprung aus China enthalten FNA: neu: 2125-44-9	eBAnz AT115 2008 V1	1. 10. 2008

### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
2. 9. 2008 Dreiunddreißigste Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (33. Rhein-SchUOAbweichV)	3508	(148 30. 9. 2008)	1. 10. 2008
23. 9. 2008 Verordnung über die Anpassung des Betrages zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik FNA: neu: 860-5-37-1	3556	(150 2. 10. 2008)	3. 10. 2008
30. 9. 2008 Zweite Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchst-mengenverordnung und zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 2125-40-55, 7825-1-4	3569	(151 7. 10. 2008)	8. 10. 2008

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
2. 9. 2008 <b>Verordnung (EG) Nr. 861/2008 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 634/2008 der Kommission zur Festsetzung der ermäßigten Agrarteilbeträge und der Zusatzzölle für die Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnisse enthaltenden, unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus der Schweiz in die Gemeinschaft</b>	L 236/3 3. 9. 2008
1. 9. 2008 <b>Verordnung (EG) Nr. 862/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands</b>	L 236/4 3. 9. 2008
1. 9. 2008 <b>Verordnung (EG) Nr. 863/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Leng in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands</b>	L 236/6 3. 9. 2008
1. 9. 2008 <b>Verordnung (EG) Nr. 864/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Leng im Gebiet IIIa und in den EG-Gewässern der Gebiete IIIb, IIIc und III d durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks</b>	L 236/8 3. 9. 2008
27. 8. 2008 <b>Verordnung (EG) Nr. 865/2008 des Rates zur Verlängerung der Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1420/2007 auf die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Volksrepublik China und Kasachstan eingeführten endgültigen Antidumpingzolls</b>	L 237/1 4. 9. 2008

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU		
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom		
3.	9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 867/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Organisationen der Marktteilnehmer im Olivensektor, ihrer Arbeitsprogramme und deren Finanzierung	L 237/5	4. 9. 2008
3.	9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 868/2008 der Kommission über den Betriebsbogen für die Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben und die Untersuchung von deren betriebswirtschaftlichen Verhältnissen	L 237/18	4. 9. 2008
3.	9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 872/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Seeteufel in den Gebieten VIIIc, IX und X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Portugals	L 239/3	6. 9. 2008
5.	9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 873/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 712/2007 zur Eröffnung von Dauerausschreibungen zum Wiederverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 239/5	6. 9. 2008
–		Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 116/2008 der Kommission vom 28. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABI. Nr. L 35 vom 9. 2. 2008)	L 239/55	6. 9. 2008
–		Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 117/2008 der Kommission vom 28. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates vom 27. März 2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (ABI. Nr. L 35 vom 9. 2. 2008)	L 239/59	6. 9. 2008
8.	9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 875/2008 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1962/2006	L 240/3	9. 9. 2008
–		Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 149/2008 der Kommission vom 29. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Anhänge II, III und IV mit Rückstandshöchstgehalten für die unter Anhang I der genannten Verordnung fallenden Erzeugnisse (ABI. Nr. L 58 vom 1. 3. 2008)	L 240/9	9. 9. 2008
9.	9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 877/2008 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der irischen, der italienischen, der ungarischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle zum Wiederverkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 241/3	10. 9. 2008
9.	9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 878/2008 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der irischen, der italienischen, der ungarischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle zur industriellen Verwendung	L 241/8	10. 9. 2008
9.	9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 879/2008 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der irischen, der italienischen, der ungarischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle für die Ausfuhr im Wirtschaftsjahr 2008/09	L 241/13	10. 9. 2008
9.	9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 881/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Tiefseehaie in den Gebieten V, VI, VII, VIII und IX (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) durch Schiffe unter der Flagge Portugals	L 243/3	11. 9. 2008
9.	9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 882/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Lumb in den EG-Gewässern und in den internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 243/5	11. 9. 2008
11.	9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 891/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau in den Gebieten I und IIb durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 245/3	13. 9. 2008

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
12. 9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 892/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09	L 245/5	13. 9. 2008
10. 9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 893/2008 des Rates zur Aufrechterhaltung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in Belarus, der Volksrepublik China, Saudi-Arabien und Korea nach einer teilweisen Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96	L 247/1	16. 9. 2008
12. 9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 895/2008 der Kommission zur dreizehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	L 247/19	16. 9. 2008
15. 9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 899/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 248/6	17. 9. 2008
16. 9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 900/2008 der Kommission zur Festlegung der Analysemethoden und anderer technischer Bestimmungen für die Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (kodifizierte Fassung)	L 248/8	17. 9. 2008
16. 9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 901/2008 der Kommission zur Aussetzung der Anwendung von Einfuhrzöllen für bestimmte Mengen von Industriezucker für das Wirtschaftsjahr 2008/09	L 248/18	17. 9. 2008
17. 9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 903/2008 der Kommission über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch (kodifizierte Fassung)	L 249/3	18. 9. 2008
17. 9. 2008	Verordnung (EG) Nr. 904/2008 der Kommission zur Festlegung der Analysemethoden und anderer technischer Bestimmungen für die Anwendung der Ausfuhrregelung für nicht unter Anhang I des EG-Vertrags fallende Waren (kodifizierte Fassung)	L 249/9	18. 9. 2008